

Das neue Tarifrecht für den öffentlichen Dienst

Das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst wurde in den Jahren 2005 und 2006 vollständig erneuert. Der TVöD und TV-L haben den BAT und MTArb abgelöst. Am 13. September 2005 haben der Bund und die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie die Gewerkschaften den „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)“ und ergänzende Tarifverträge unterzeichnet. Die Neuregelungen sind zum 1. Oktober 2005 in Kraft getreten und gelten für etwa 2,1 Mio. Tarifbeschäftigte des Bundes und der Kommunen. Die wichtigsten Regelungen hierzu erläutern wir auf den ➔ Seiten 10 bis 31.

Für Tarifbeschäftigte der Länder ist – mit einer Verzögerung von einem Jahr – ebenfalls ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen worden. Die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und die Gewerkschaften haben den TV-L unterzeichnet. Der TV-L gilt seit dem 1. 11. 2006. Wichtige Eckpunkte des TV-L erläutern wir auf den ➔ Seiten 32 bis 37.

Tarifreform war notwendig

Mit dem BAT bzw. MTArb wurden die Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst über vierzig Jahre lang flächendeckend geregelt. Trotz aller Neuregelungen, die mit dem „TVöD“ bzw. „TV-L“ in Kraft geblieben sind, haben sich die Vertragsparteien an vielen Prinzipien des BAT bzw. MTArb orientiert. Kernelemente der neuen Tarifwerke von TVöD und TV-L sind vor allem:

- Bezahlungssystem mit neuen Entgelttabellen,
- Einführung leistungsbezogener Zahlungselemente,
- Flexibilisierung der Arbeitszeit
- sowie Qualifizierung als Teil der Personalentwicklung.

Der TVöD bzw. TV-L ist von den Tarifvertragsparteien in langen und schwierigen Verhandlungen entwickelt worden. Die Jahre 2005 und 2006 waren von großen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Veränderungen geprägt. Die Reformbemühungen der Gewerkschaften trafen auf ein schwieriges Umfeld. Sowohl die Konsolidierung öffentlicher Haushalte als auch die zunehmende Globalisierung der Weltmärkte haben in Deutschland ein Klima entstehen lassen, das mit einem enormen Druck auf die Senkung der Arbeitskosten und damit auch der Löhne verbunden war. Gerade am Beispiel des wochenlangen Streiks um die Arbeitszeit wurde deutlich, dass diese Entwicklung am öffentlichen Dienst nicht spurlos vorbeigegangen ist.

Der BAT, MTArb und BMT-G waren zwar gut funktionierende Flächentarife, doch ob sie den Herausforderungen der Zukunft hätten Stand halten können, darf bezweifelt werden. Ähnlich wie viele Unternehmen in der Privatwirtschaft, hätten sich möglicherweise auch öffentliche Arbeitgeber wie Kommunen, Krankenhäuser oder Entsorgungsbetriebe den tarifvertraglichen Regelungen sukzessive entzogen. Den Gewerkschaften war bewusst, dass sie mit bloßer Verweigerungshaltung die Interessen der Beschäftigten nicht hätten wahrnehmen können. Zum Blick nach „vorne“ gab es daher keine Alternative.

Neues Tarifrecht gilt in Ost und West

Das neue Tarifrecht ist „schlanker“. Wichtiger jedoch sind die Vereinheitlichungen für „Ost und West“ und die Überwindung von zwei Arbeitnehmerbegriffen „Angestellte und Arbeiter“. Gerade letzteres ließ sich in einer immer komplexer werdenden Arbeitswelt

Tarifrecht bei Bund, Ländern und Gemeinden

nicht mehr rechtfertigen. Die Einführung eines einheitlichen Arbeitnehmerstatus „Beschäftigter“ ist ein echter Fortschritt und wird helfen, die Bürokratie abzubauen. Die Tarifparteien – Arbeitgeber des Bundes, die TdL und die VKA sowie die Gewerkschaften – sehen den TVöD bzw. TV-L als zeitgemäße Fortführung tarifvertraglicher Prinzipien.

Neue Tarifverträge ersetzen bisheriges Recht

Der TVöD hat am 1. Oktober 2005 die bis dahin für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Gemeinden geltenden Manteltarifverträge BAT/BAT-O und MTArb/MTArb-O einschließlich der Mehrzahl der ergänzenden, ersetzenden und ändernden Tarifverträge abgelöst.

Einen Überblick über die wichtigsten Tarifverträge finden Sie auf der nächsten Seite. Damit haben auch sämtliche Rundschreiben und alle durch Rundschreiben bekannt gegebenen Regelungen zum BAT/BAT-O und MTArb/MTArb-O sowie die diese Tarifverträge ergänzenden, ersetzenden und ändernden Tarifverträge am 1. Oktober 2005 ihre Gültigkeit verloren. Ausnahmen gelten für Rundschreiben des Bundesinnenministeriums (BMI), die nach dem 1. August 2005 ausdrücklich bestätigt oder neu gefasst worden sind. Dies gilt insbesondere auch für durch Rundschreiben geregelte über- und außertarifliche generelle Maßnahmen, über- und außertariflich getroffene Einzelfallregelungen bleiben davon jedoch unberührt.

Vor dem 1. August 2005 ergangene Rundschreiben des BMI behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie zu den in Anlage 1 TVÜ-Bund Teil C abschließend aufgelisteten Tarifverträgen, die im Geltungsbereich des TVöD fortgelten, ergangen sind, oder sich auf Tarifverträge beziehen, für die nach Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B – Negativliste – ein abweichender Zeitpunkt für das Außer-Kraft-Treten vereinbart worden ist. In den letztgenannten Fällen verlieren die dazu ergangenen Rundschreiben spätestens mit Außer-Kraft-Treten der zu Grunde liegenden tarifvertraglichen Regelung ihre Gültigkeit.



Rundschreiben des BMI im Internet verfügbar

Als Arbeitshilfe finden Sie unter www.der-oeffentliche-sektor.de eine tabellarische Übersicht der nach dem 1. August 2005 ergangenen Rundschreiben und Durchführungshinweise des Bundesinnenministeriums (BMI).

Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes

Durch den Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes (LeistungsTV-Bund) vom 25. August 2006 wurde zum 1. Januar 2007 eine Entgeltkomponente eingeführt, die sich ausschließlich an der individuellen Leistung der/des Beschäftigten orientiert. Dadurch ist der konsequente Ausbau der leistungsbezogenen Bezahlung für die Tarifbeschäftigten des Bundes als ein wesentliches Element der von der Bundesregierung angestrebten Modernisierung des öffentlichen Dienstes eingeleitet worden. Die Detailausgestaltung erfolgt durch Dienstvereinbarungen, die den Besonderheiten der einzelnen Bundesbehörden Rechnung tragen sollen.



Die wichtigsten Tarifverträge bei Bund, Ländern und Gemeinden auf einen Blick – Stand Juni 2007 –

■ Bund

TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst* ¹⁾
TVÜ-Bund	Tarifvertrag zur Überleitung
TVAöD	Tarifvertrag für die Auszubildenden
TV-Praktikanten	Tarifvertrag für die Praktikanten/Praktikantinnen
KraftfahrerTV-Bund	Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes
TV-BA	Tarifvertrag für die Bundesagentur für Arbeit
LeistungsTV-Bund	Tarifvertrag über das Leistungsentgelt
ATV	Tarifvertrag Altersversorgung
TVsA	Tarifvertrag zur sozialen Absicherung
TV-Meistbegünstigung	Tarifvertrag über eine Meistbegünstigungsklausel

■ Länder (TdL)

TV-Länder	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
PKW-Fahrer-TV-L	TV über die Arbeitsbedingungen der Personenwagenfahrer
TVÜ-Länder	Tarifvertrag für die Länder zur Überleitung vom BAT in den TV-L
TV-Ärzte	TV für die Ärzte an Unikliniken
TVA-Länder – BBiG	TV Auszubildende Länder nach dem Berufsbildungsgesetz
TVA-Länder-Pflege	TV der Länder für Auszubildende in der Pflege
ATV	Tarifvertrag Altersversorgung
TV-SozAb-Länder	TV zur sozialen Absicherung
TV-EntgeltU-Länder	TV Entgeltumwandlung Länder
TV Einmalzahlungen	TV Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007

■ Gemeinden (VKA)

TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst* ¹⁾
TVÜ-Bund	Tarifvertrag zur Überleitung
TVöD-Ärzte	Tarifvertrag für Ärzte an kommunalen Krankenhäusern
TVAöD	Tarifvertrag für die Auszubildenden
TV-Praktikanten	Tarifvertrag für die Praktikanten / Praktikantinnen
TV-V	Tarifvertrag für die kommunalen Versorgungsbetriebe
TV-Eumw/VKA	Tarifvertrag Entgeltumwandlung im kommunalen Dienst
ATV-K	Tarifvertrag Altersversorgung Kommunal
TVsA	Tarifvertrag zur sozialen Absicherung
TV-Meistbegünstigung	Tarifvertrag über eine Meistbegünstigungsklausel

1) Teilweise gelten Regelungen des TVöD nur für das Tarifgebiet Bund und/oder VKA